

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Katja Kipping, Ulla Lötzer, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Raju Sharma, Frank Tempel, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Minijobs mit sozialversicherungspflichtiger Arbeit gleichstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Minijobs sind prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Mehr als 80 Prozent von ihnen werden unterhalb der Niedriglohngrenze entlohnt. Beschäftigte mit einem Minijob, offiziell geringfügig Beschäftigte genannt, sind völlig unzureichend sozial abgesichert. Sie entrichten keine eigenständigen Beiträge in die sozialen Sicherungssysteme und erwerben auch keine nennenswerten Ansprüche.

Vor diesem Hintergrund ist die rasant gestiegene Zahl der Minijobs ein großes Problem für die Betroffenen und für den Arbeitsmarkt. Fast 5 Millionen Beschäftigte müssen sich mittlerweile – zumeist unfreiwillig – mit einem Minijob begnügen, der ihre Existenz nicht sichert. Weitere 2,5 Millionen üben einen Minijob als Nebentätigkeit aus, um ihre zu niedrigen Einkommen aus dem Haupterwerb aufzustocken. Da Minijobs sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze verdrängen, wird es immer schwieriger, einen Arbeitsplatz zu finden, der anständig entlohnt wird und von dem man leben kann.

Minijobs tragen in erheblichem Maße zur geschlechtsspezifischen Spaltung des Arbeitsmarktes bei. Zwei von drei Minijobs werden von Frauen ausgeübt. Sie können ihre Existenz mit einer solchen Beschäftigung nicht sichern. Minijobs bieten zudem kaum berufliche Perspektiven und keine eigenständige Absicherung gegen allgemeine Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit und gegen das Alter. Geringfügig Beschäftigte, also in der Mehrheit Frauen, sind aufgrund der völlig unzureichenden sozialen Absicherung in besonders hohem Maße von Altersarmut bedroht.

Minijobberinnen und Minijobber sind auch im Arbeitsalltag häufig benachteiligt. Obwohl das Arbeitsrecht auch für geringfügig Beschäftigte gilt, wird es oft missachtet. Das betrifft nicht nur die Gleichbehandlung bei der Entlohnung. Geringfügig Beschäftigte erhalten häufig keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder keinen bezahlten Urlaub. Sie werden auch nur in geringem Umfang in Weiterbildungsmaßnahmen einbezogen. Das bestehende Diskriminierungsverbot gegenüber Teilzeitbeschäftigten wird in der Praxis unterlaufen. Hierdurch schaffen sich die Arbeitgeber zu Lasten der Beschäftigten immense Kostenvorteile gegenüber regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Minijobs sind keine Brücke in reguläre Beschäftigung. Nur ein Drittel der geringfügig Beschäftigten erlangen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Die große Mehrheit bleibt in der prekären Beschäftigung gefangen. Minijobs sind keine Zwischenbeschäftigung. Sechs von zehn Minijobs dauern länger als ein Jahr, vier von zehn sogar länger als zwei Jahre.

Viele Frauen wollen eigentlich gar keinen Minijob. Zwei Drittel aller geringfügig beschäftigten Frauen würden gerne länger arbeiten, im Durchschnitt rund doppelt so lange. Geringfügige Beschäftigung ist daher mangels Alternativen vor allem erzwungene Teilzeitarbeit.

Nicht zuletzt höhlen Minijobs die sozialen Sicherungssysteme aus, da die abgeführten Beiträge niedriger als bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind. In dem Maße wie reguläre Arbeitsverhältnisse durch Minijobs verdrängt werden, verringern sich die Einnahmen der Sozialsysteme. Wären Minijobs in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig, würde die Einnahmehbasis verbessert.

All dies zeigt: Ein arbeitsmarktpolitischer Kurswechsel ist notwendig. Die Fehlentscheidungen der Liberalisierung der geringfügigen Beschäftigung durch Hartz II im Jahr 2003 und davor müssen korrigiert werden. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss gestärkt werden.

Geringfügige Beschäftigung ist ebenso wie die Beschäftigung in der Gleitzone der regulär sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichzustellen. Die Privilegierung von Mini- und Midijobs wirkt sich negativ auf den Arbeitsmarkt aus. Eine Gleichstellung von Mini- und Midijobs ist zudem ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten kennen mehrheitlich keine vergleichbaren Abweichungen von einer allgemeinen Sozialversicherungspflicht wie in Deutschland. Die Überleitung von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist deshalb wichtig für ein sozial einheitliches Europa. Beachtenswert ist die Gegenwehr in Slowenien. Dort haben sich im April 2011 in einer Volksabstimmung 80 Prozent der Beteiligten gegen eine Einführung von Minijobs nach deutschem Vorbild ausgesprochen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a) einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die folgenden Eckpunkte umgesetzt werden:
 1. Abhängige Beschäftigung unterliegt ab dem ersten Euro Entgelt der Sozialversicherungspflicht.
 2. Ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn wird eingeführt.
 3. Die öffentlichen, vor allem die sozialen Dienstleistungen werden ausgebaut, um neue regulär sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen.
 4. Es ist ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft zu erarbeiten, das die Betriebe so lange auf Maßnahmen zur Gleichstellung verpflichtet, bis das Ziel der gleichen Entlohnung von Frauen und Männern erreicht ist;
- b) Initiativen zu ergreifen, mit denen die betroffenen Beschäftigten über ihre Rechte aufgeklärt und ermutigt werden, deren Einhaltung einzufordern. Dies erfordert zwingend die gewerkschaftliche Verhandlungsmacht zu stärken.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Allgemein

Gab es im Juni 2003 schon 5,5 Millionen Minijobs, waren es im Dezember 2010 bereits 7,4 Millionen. Davon sind 4,9 Millionen ausschließliche Minijobs. Der Rest wird als Nebenbeschäftigung ausgeübt. Der Anteil der geringfügigen Beschäftigung (Minijobs) an allen Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ist um 2 Prozent im Jahr 1991 auf 47 Prozent im Jahr 2010 gestiegen. Diese Entwicklung ist dramatisch angesichts der niedrigen Löhne und der mangelnden sozialen Absicherung.

Minijobs finden sich vor allem im Dienstleistungsbereich. Typische Branchen sind der Einzelhandel oder das Gastgewerbe. In der Gastronomie ist inzwischen jeder zweite Arbeitsplatz ein Minijob, im Einzelhandel jeder Dritte. Auch im Gesundheits- und Sozialwesen gibt es viele Minijobs. Ebenso im Bereich der Ordnungs- und Sicherheitsberufe und der Gebäudereinigung.

Die geringfügige Beschäftigung ist in der derzeitigen Form aus vielerlei Gründen abzulehnen:

- Minijobs unterliegen nicht der vollen Sozialversicherungspflicht. Für einen Minijob entrichtet der Arbeitgeber lediglich Pauschalbeiträge für die Renten- und Krankenversicherung, aus denen sich für die Minijobberinnen und Minijobber allerdings keine nennenswerten Ansprüche ableiten lassen.
- Geringfügige Beschäftigung ist in erster Linie Niedriglohnbeschäftigung. Mehr als vier von fünf Minijobberinnen und Minijobber bekommen Stundenlöhne unterhalb der Niedriglohnschwelle von 9,85 Euro in der Stunde. Das zeigt: die formal arbeitnehmerorientierten Subventionen dieser Beschäftigungsform (die Sozialversicherungspauschalen sind niedriger als die üblichen Sozialversicherungsbeiträge) werden über niedrige Löhne an die Arbeitgeber weitergegeben.
- Um ihre Kosten zu senken, ersetzen Arbeitgeber reguläre sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse durch Minijobs.
- Rund ein Drittel der Minijobs erfolgen als Nebenbeschäftigung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis – oft weil der Lohn dieses Arbeitsverhältnisses nicht zum Leben reicht. Die richtige Antwort auf dieses Problem sind armutsfeste Löhne, nicht die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Privilegierung der geringfügigen Nebenbeschäftigung.
- Minijobs leisten einen wesentlichen Beitrag zur geschlechtsspezifischen Segmentierung des Arbeitsmarktes. Bei den Frauen stehen einer geringfügigen Beschäftigung lediglich drei sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gegenüber, bei den Männern immerhin noch sechs. Minijobs sichern weder die Existenz noch sichern sie eigenständig gegen das Lebensrisiko Arbeitslosigkeit und das Alter ab. Durch die Privilegierung geringfügiger Beschäftigung wird ein überholtes Familienmodell mit dem Mann als Ernährer und der Frau als Zuverdienerin gefördert.

Für eine Gleichstellung von geringfügiger und regulärer Beschäftigung sprechen sich mittlerweile viele Verbände und Organisationen aus. Die Gewerkschaften fordern neue Regeln für die geringfügige Beschäftigung. Der Deutsche Frauenrat will die Geringfügigkeitsgrenze abschaffen und eine „Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro“ einführen. Die ökonomische Eigenständigkeit der Frau setzt eine Abkehr vom (weiblichen) Hinzuverdienermodell voraus, welches das (männliche) Haupteinkommen ergänzt. Auch der 68. Deutsche Juristentag empfiehlt die „abgabenrechtliche Privilegierung der geringfügigen Beschäftigung“ aufzugeben. Die Sachverständigenkommission zum Ersten

Gleichstellungsbericht der Bundesregierung fordert die Minijobs abzuschaffen, weil diese sich in der Lebensverlaufsperspektive häufig als Sackgasse erweisen.

Neben den im Antrag genannten Forderungen ist es dringend notwendig, weitere Maßnahmen zu ergreifen, welche die Gleichstellung von Frauen in der Privatwirtschaft zum Ziel haben. Hierzu gehört u. a. die Rahmenbedingungen für eine mögliche Vollzeitwerbstätigkeit von Frauen sicherzustellen, insbesondere durch einen Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf eine beitragsfreie, hochwertige und ganztägige Betreuung, durch einen individuellen, nicht übertragbaren Elterngeldanspruch von zwölf Monaten sowie durch die Abschaffung des Ehegattensplittings, da dieses einen steuerlichen Anreiz für das Hinzuverdienermodell darstellt. Die Tarifvertragsparteien sind auf den Abbau diskriminierender Entgeltsysteme zu verpflichten, der Entgeltgleichheitsgrundsatz ist im Tarifvertragsgesetz zu verankern. Nicht zuletzt sind die individuellen und kollektiven Klagemöglichkeiten bei direkter und indirekter Lohndiskriminierung zu verbessern.

Zu den Forderungen im Einzelnen

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1

Eine Durchsetzung der vollen Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro schließt verschiedene Modelle der indirekten Subventionierung etwa in Form progressiver Sozialbeiträge aus. Solche staatlich subventionierten Kombilohnmodelle würden die Arbeitgeber ermuntern, den Beschäftigten Lohnbestandteile vorzuenthalten und den Niedriglohnsektor fördern.

In der Wissenschaft wurde dagegen ein Vorschlag entwickelt, wie ein „Einstieg“ in die Sozialversicherungspflicht von geringfügiger Beschäftigung gestaltet werden könnte, der statt einer abrupten Einführung der Sozialversicherungspflicht einen schrittweisen Übergang von den bisherigen Regelungen zu einer vollständigen Gleichstellung ermöglicht. Diesem Vorschlag entsprechend sollen für jede Stunde Arbeit die vollen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Bis zu einer bestimmten Verdiensthöhe von beispielsweise 100 Euro würden die Arbeitgeber den vollen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 42 Prozent tragen. Bei steigenden Verdiensten würden die Beschäftigten schrittweise an den Sozialversicherungsbeiträgen beteiligt bei sinkenden Abgaben für die Arbeitgeber. Ab 800 Euro Verdienst würden die Sozialversicherungsbeiträge paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert (vgl. Weinkopf 2011: Handlungsoptionen im Bereich der Minijobs – eine „erweiterte“ Gleitzone als „Einstieg in den Ausstieg“?). Dieser Ansatz führt dazu, dass die Beschäftigten ihrem Einkommen entsprechende Ansprüche auf Sozialleistungen erwerben. Er macht deutlich, dass die sogenannten Lohnnebenkosten Bestandteile des (Brutto-)Lohns sind, die der Arbeitgeber den Beschäftigten zahlt und die nur formell paritätisch erbracht werden. Entscheidend ist zudem, dass damit den Arbeitgebern der finanzielle Anreiz genommen würde, geringfügige Beschäftigung zu schaffen, da die Summe der Sozialabgaben durchgängig bei 42 Prozent liegt.

Zu Nummer 2

Da es sich bei der geringfügigen Beschäftigung überwiegend um Niedriglohnbeschäftigung handelt, ist es unbedingt erforderlich, einen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen. Ein Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde würde den Lohn von 70 Prozent der geringfügig Beschäftigten erhöhen. Mit dem Mindestlohn wird allerdings nur eine untere Grenze für die Entlohnung festgeschrieben. Das Gebot ist auch hier: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.

Zu Nummer 3

Wenn durch die Verringerung der Attraktivität von Minijobs für die Arbeitgeber zukünftig weniger Minijobs und stattdessen mehr Arbeitsplätze mit einer längeren Arbeitszeit angeboten werden, verringert sich bei gleichbleibendem Arbeitsvolumen die Anzahl von Arbeitsplätzen. Um dies zu kompensieren, ist dringend ein Ausbau von öffentlichen, und vor allem sozialen, Dienstleistungen notwendig. Hier besteht in vielen Bereichen ein gesellschaftlicher Bedarf.

Zu Buchstabe b

Um das Gleichbehandlungsgebot praktisch durchzusetzen, sind eine Reihe von Maßnahmen nötig: Minijobberinnen und Minijobber sollten obligatorisch durch das einstellende Unternehmen über ihre Rechte informiert werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Entlohnung und der arbeitsrechtlichen Standards. Dazu sollten Bund, Länder und Minijob-Zentrale in Abstimmung mit den Gewerkschaften öffentliche Kampagnen durchführen. Beschäftigte müssen über ihre Rechte aufgeklärt und ermutigt werden, diese durchzusetzen.

Eine Verbesserung der realen Durchsetzungsmöglichkeiten bestehender rechtlicher Standards durch die Beschäftigten erfordert es, ihre Position und die der Gewerkschaften auf dem Arbeitsmarkt zu stärken. An dieser Stelle sollen lediglich einige zentrale Maßnahmen hierfür genannt werden: Eindämmung prekärer Beschäftigung in Form von Leiharbeit und Befristungen, mehr Mitbestimmung, das Recht auf politischen Streik, bessere finanzielle Absicherung bei Erwerbslosigkeit sowie die Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen.

